

**Beschluß**  
**des zentralen Wahlausschusses über die Wahlen**  
**der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte**  
**und der Mitglieder der Schiedskommissionen**  
**im Jahre 1979**  
 — **Wahlordnung** —  
**vom 2. März 1979**

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Februar 1979 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1979 (GBl. I Nr. 7 S. 66) wird festgelegt:

I.

Aufgaben der Bezirks- und Kreiswahlbüros

§ 1

(1) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros leiten in ihren Territorien die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen auf der Grundlage der wahlrechtlichen Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Wahlanleitung.

(2) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den für die Wahl der Abgeordneten zu den örtlichen Volksvertretungen verantwortlichen Organen eine weitgehende Verbindung der Vorbereitung und Durchführung beider Wahlen.

§ 2

(1) Die Bezirkswahlbüros gewährleisten die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen in ihren Territorien und sichern, daß in den Kreisen die vorgesehenen Termine gewahrt werden.

(2) Die Bezirkswahlbüros nehmen die Berichte und Informationen der Kreiswahlbüros entgegen. Sie berichten dem zentralen Wahlbüro über den Stand der Wahlvorbereitung und leiten ihm nach dem Abschluß der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen eine Gesamtschätzung über Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu.

(3) Die Bezirkswahlbüros nehmen ihre Tätigkeit bis zum 16. März 1979 auf.

§ 3

(1) Die Kreiswahlbüros haben die Aufgabe,

- im Rahmen der vom Minister der Justiz vorgegebenen Zahlen die Anzahl der zu wählenden Schöffen festzulegen;
- die demokratischen Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern;
- die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden sowie die Vorstände derjenigen Produktionsgenossenschaften, in denen Schiedskommissionen bestehen, zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder dieser Schiedskommissionen aufzufordern;
- die Wahlvorschläge für die Schöffen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für deren Wahl zu prüfen;

- zu sichern, daß Beauftragte des Kreiswahlbüros das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl als Mitglied der Schiedskommission überprüfen;
- zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und die Kandidaten der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden;
- Einwendungen der Bürger gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und innerhalb 1 Woche über diese zu entscheiden;
- zu Einwendungen der Bürger gegen die Kandidatur des Direktors oder eines Richters unverzüglich Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten;
- in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Kreis- oder Stadtbezirksausschusses der Nationalen Front der DDR und dem Kreisvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß
  - entsprechend dem Grundsatz des § 17 des Wahlgesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301) die für die Funktion als Schöffe oder als Mitglied der Schiedskommission aufzustellenden Kandidaten zuvor von den Kollektiven, in denen sie tätig sind, geprüft und vorgeschlagen werden,
  - die Kandidaten für die Funktion als Direktor, Richter, Schöffe und Mitglied der Schiedskommission öffentlich auftreten und vorgestellt werden,
  - die Wahl der Schöffen in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahl für die örtlichen Volksvertretungen erfolgt;
- die Teilnahme eines Beauftragten des Kreiswahlbüros an den Veranstaltungen zur Wahl der Schöffen zu sichern;
- Einschätzungen zur Wahlvorbereitung und -durchführung in regelmäßigen Abständen dem Bezirkswahlbüro mitzuteilen und das Wahlergebnis sowie eine abschließende Gesamtschätzung der Wahldurchführung an das Bezirkswahlbüro zu übersenden.

(2) Die Kreiswahlbüros nehmen ihre Tätigkeit bis zum 16. März 1979 auf.

II.

**Wahl der Direktoren und Richter**  
**der Kreisgerichte**

§ 4

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für jedes Kreisgericht zu wählenden Richter fest.

§ 5

Der Minister der Justiz reicht im Einvernehmen mit den Kreis- oder Stadtbezirksausschüssen der Nationalen Front der DDR die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte beim jeweiligen Vorsitzenden des Rates des Kreises, des Rates der Stadt oder des Rates des Stadtbezirks ein. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Richter der Kammern für Arbeitsrecht werden dem Minister der Justiz von den Kreisvorständen des FDGB unterbreitet.

§ 6

Die Direktoren und Richter der Kreisgerichte werden gemäß § 46 Absätze 1 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457), den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Februar 1979 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1979 und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Fest-